

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2016

Nr. 2016/1966

## Wangen bei Olten: Anpassung Erschliessungsplan Dünnernbrücke, Strassen-, Baulinien-, Signalisations- und Strassenklassierungsplan / Behandlung der Beschwerde

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Anpassung des Erschliessungsplans Dünnernbrücke, Strassen-, Baulinien-, Signalisations- und Strassenklassierungsplan zur Genehmigung.

### 2. Feststellungen

Mit der Anpassung des bestehenden Erschliessungsplans wird die Dünnernbrücke für den motorisierten Verkehr geöffnet, womit für den östlichen Teil von Kleinwangen ein direkter Anschluss an die Entlastungsstrasse Region Olten (ERO) ermöglicht wird.

Die entsprechende Anpassung wurde vom Amt für Raumplanung (ARP) zusammen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) vorgeprüft (vgl. Vorprüfungsbericht ARP vom 1. Mai 2014).

Die Anpassung des Erschliessungsplans wurde vom 18. Juli 2014 bis 18. August 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen beim Gemeinderat von Wangen bei Olten drei Einsprachen ein, u.a. die Einsprache der mechttop GmbH, Untere Dünnernstrasse 3, 4612 Wangen bei Olten, v.d. Dr. iur. Dominik Strub, Rechtsanwalt, Olten. Mit Beschluss vom 19. August 2015 wies der Gemeinderat die drei Einsprachen ab.

Mit Eingabe vom 3. September 2015, ergänzt am 23. Oktober 2015, erhob die mechttop GmbH, v.d. Dr. iur. Dominik Strub bzw. MLaw Sophie Balz-Geiser, Rechtsanwälte, Olten, Beschwerde beim Regierungsrat. Darin beantragt sie die Nichtgenehmigung der Anpassung des Erschliessungsplans unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Sie kritisiert im Wesentlichen die geplante Schliessung der Unteren Dünnernstrasse in Richtung Dünnernbrücke und damit in Richtung ERO.

Mit Eingabe vom 15. Januar 2016 gab der Gemeinderat seine Vernehmlassung ab. Er beantragt darin die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge sowie die Genehmigung der Anpassung des Erschliessungsplans.

Am 6. Juli 2016 führte das instruierende Bau- und Justizdepartement die seitens der Beschwerdeführerin beantragte Parteiverhandlung mit dem Gemeinderat durch. Anlässlich der Parteiverhandlung einigten sich die Parteien darauf, dass sich der Gemeinderat eine neuerliche Überarbeitung des Erschliessungsplans betreffend Schliessung der Unteren Dünnernstrasse vorbehält. Das Verfahren wurde vereinbarungsgemäss bis Ende September 2016 sistiert.

Mit Schreiben vom 30. September 2016 reichte der Gemeinderat beim Regierungsrat einen im Sinne der Parteiverhandlung überarbeiteten Erschliessungsplan (Anpassung Erschliessungsplan Dünnernbrücke, Strassen-, Baulinien-, Signalisations- und Strassenklassierungsplan, Situation M 1:1'000) zur Genehmigung ein (Beschluss des Gemeinderats vom 30. Juni 2014 / 19. September

2016). Gleichzeitig reichte der Gemeinderat einen revidierten Raumplanungsbericht mit Datum vom 26. September 2016 zu den Akten ein. Die revidierte Planung sieht nun vor, dass die Untere Dünnerstrasse für den Verkehr mit Personenwagen geöffnet wird (bzw. bleibt), die Strecke aber mit einem Lastwagenfahrverbot belegt wird. Die Zufahrt zum Industriegebiet mit Lastwagen erfolgt somit von Osten her. Da von dieser Änderung keine Dritten betroffen sind, kann von einer erneuten Planaufgabe abgesehen werden.

Mit Schreiben des Bau- und Justizdepartement vom 18. Oktober 2016 wurde die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten eingeladen, den revidierten Erschliessungsplan auch der Beschwerdeführerin zuzustellen. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 nahm die Beschwerdeführerin, v.d. MLaw Sophie Balz-Geiser, Rechtsanwältin, Abstand von ihrer Beschwerde, dies unter Wettschlagung der Parteikosten und hälftiger Teilung der Verfahrenskosten.

### **3. Erwägungen**

#### **3.1 Beschwerdebehandlung**

Es wird festgestellt, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 3. September 2015 infolge der überarbeiteten Planung gegenstandslos geworden ist. Nachdem auch die Beschwerdeführerin diese Einschätzung teilt und mit einer Wettschlagung der Parteikosten einverstanden ist, kann die Beschwerde an dieser Stelle ohne weitere Ausführungen als gegenstandslos abgeschrieben werden. Es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin bereit ist, ihre Parteikosten selber zu tragen. Im Beschwerdeverfahren wird in der Regel einer beteiligten Behörde keine Parteientschädigung zugesprochen (§§ 77 i.V.m. 39 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 [VRG; BGS 124.11]); es besteht kein Grund, im vorliegenden Verfahren von dieser Regel abzuweichen. Verfahrenskosten werden für das Beschwerdeverfahren keine erhoben. Die Genehmigungsgebühr wird separat erhoben.

#### **3.2 Prüfung von Amtes wegen**

Die Hinweise des ARP im Rahmen der Vorprüfung (Bericht vom 1. Mai 2014) wurden berücksichtigt. Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Der Erschliessungsplan gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates vom 30. Juni 2014 und 19. September 2016 ist recht- und zweckmässig und ist somit zu genehmigen.

### **4. Beschluss**

- 4.1 Die Beschwerde der mechtop GmbH wird als gegenstandslos abgeschrieben. Parteientschädigung wird keine zugesprochen. Verfahrenskosten werden für das Beschwerdeverfahren keine erhoben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 ist ihr zurückzuerstatten.
- 4.2 Die Anpassung des Erschliessungsplans (Situation M 1:1'000) Dünnerbrücke, Strassen-, Baulinien-, Signalisations- und Strassenklassierungsplan gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates vom 30. Juni 2014 und 19. September 2016 wird genehmigt.
- 4.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Erschliessungsplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 4.4 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 20. Dezember 2016 die Planung auch digital zukommen zu lassen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

- 4.5 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Kostenrechnung

#### Dr. iur. Dominik Strub bzw. MLaw Sophie Balz-Geiser, Rechtsanwälte, Ringstrasse 1, 4603 Olten (i.S. mechtop GmbH, 4612 Wangen bei Olten)

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	<u>Fr. 1'500.00</u>	(aus 1015004 / 003)
--	---------------------	---------------------

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rk)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2015/114)

Bau- und Justizdepartement (zur Rückerstattung) (cn)

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

Dr. iur. Dominik Strub bzw. MLaw Sophie Balz-Geiser, Rechtsanwälte, Ringstrasse 1, 4603 Olten **(Einschreiben)**

Frey+Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genehmigung Anpassung Erschliessungsplan Dünnerbrücke, Strassen-, Baulinien-, Signalisations- und Strassenklassierungsplan)